



## **Satzung**

der Stadt Leer (Ostfriesland) über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen der Kindergärten der Stadt Leer

**Stand: 01.08.2017**

Das **Amtsblatt** für den Landkreis Leer vom 15.03.2017/Ausgabe 05

## **Inhalt**

§ 1 - Inhalt der Satzung .....	2
§ 2 - Gebührensätze.....	2
§ 3 - Gebührenermäßigung .....	3
§ 4 - Einkommen .....	3
§ 5 - Gebührensschuldner.....	3
§ 6 - Festsetzung der Gebührenpflicht.....	3
§ 7 - Fälligkeit der Gebühr .....	4
§ 8 - Nebenleistungen .....	4
§ 9 - Inkrafttreten .....	4
Anlage 1 .....	5

## Satzung

der Stadt Leer (Ostfriesland) über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen der Kindergärten der Stadt Leer

Aufgrund der §§ 10, 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 - Inhalt der Satzung

- (1) Für die Inanspruchnahme der von der Stadt Leer (Ostfriesland) als öffentliche Einrichtung betriebenen Kindergärten erhebt die Stadt Leer nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als öffentlich-rechtliche Abgaben.
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindergärten der Stadt Leer (Ostfriesland) zu den festgesetzten Zeiten.

### § 2 - Gebührensätze

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindergärten bemessen sich grundsätzlich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung. Bemessungszeitraum ist das Kindergartenjahr. Die Gebühr wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben. Die jeweilige Monatsgebühr ergibt sich aus Absatz 4. Das Kindergartenjahr ist der Zeitraum 01.08. - 31.07. des Folgejahres.
- (2) Die Gebühren werden entsprechend der zumutbaren wirtschaftlichen Belastung der Eltern bzw. des Elternteils im Sinne von § 20 KiTaG, bei denen/dem das Kind lebt, festgesetzt. Sie sind nach Einkommensgruppen und Zahl der Kinder gestaffelt.
- (3) Grundlage für die Staffelung ist das nachgewiesene Einkommen im Sinne von § 4 der in § 2 (2) genannten Personen.
- (4) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 (Stand 24.01.2017), die Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern dem Haushalt mehrere unterhaltsberechtigte minderjährige Kinder angehören, erhöht sich die Einkommensgrenze pro Kind um jeweils 3.000,- €.
- (5) Wenn von den Erziehungsberechtigten innerhalb des Kindergartenjahres angezeigt wird, dass sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder erhöht hat, ist mit Wirkung vom 1. des die Änderung betreffenden Monats die Höhe der Gebühr zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen.
- (6) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die städt. Kindergärten, so sind für das zweite und jedes weitere Kind 50 % der für diese Kinder maßgebenden Gebühr zu zahlen. Das letzte Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Die beitragsfreien Kinder werden im Rahmen der Geschwisterermäßigung nach o.g. Regelung berücksichtigt.
- (7) Für Kinder, die gemäß § 21 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) einen Anspruch auf einen unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr haben, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht, wird bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden keine Kindergartenbenutzungsgebühr erhoben. Dieses gilt auch für Kinder, die gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.

Für Kinder nach Satz 1 und 2, die länger als 8 Stunden betreut werden, wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt in Gebührenstufe 1 10,50 €, in Gebührenstufe 2

14,50 €, in Gebührenstufe 3 17,50 € und in Gebührenstufe 4 20,50 € je angefangene halbe Stunde.

### **§ 3 - Gebührenermäßigung**

- (1) Die Stadt Leer kann auf schriftlichen Antrag in wirtschaftlichen Härtefällen eine Gebührenermäßigung gewähren. Hierzu sind die wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen.
- (2) Die Vorschriften des § 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe -, die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise zu erlassen oder vom öffentlichen Jugendhilfeträger zu übernehmen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist, bleiben unberührt.

### **§ 4 - Einkommen**

- (1) Maßgebliches Einkommen ist die jährliche Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten einzelner Einkünfte ist nicht zulässig. Solche Verluste sind dem Jahreseinkommen hinzuzurechnen.
- (2) Das Einkommen ist bei Aufnahme des Kindes in den Kindergarten für das laufende Kindergartenjahr und bei weiterem Besuch des Kindes folgender Kindergartenjahre jährlich unaufgefordert rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres, in der Regel durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides des vorletzten vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres, nachzuweisen. Wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann oder wenn das Jahreseinkommen im Jahr der Aufnahme um mehr als 5.000,00 € von dem des nach Satz 1 genannten Jahres abweicht, ist das voraussichtliche Jahreseinkommen des laufenden Jahres maßgebend. Dieses Einkommen ist durch entsprechende Unterlagen, zum Beispiel Lohn-/Gehaltsbescheinigung, Bilanz Einnahmeüberschussrechnung, Arbeitgeberbescheinigung, nachzuweisen.
- (3) Im Laufe des Kindergartenjahres dauerhaft eintretende Einkommensveränderungen, die eine andere Gebühreinstufung zur Folge haben, sind der Kindergartenverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühr wird in diesen Fällen neu berechnet und vom Beginn des auf die Einkommensveränderung fallenden Monats neu festgesetzt.
- (4) Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe/-stufe.

### **§ 5 - Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die in der Einrichtung, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
- (2) Gebührenschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Einrichtungen veranlasst haben.
- (3) Gebührenschuldner ist auch der Elternteil, der weder sorge- noch erziehungsberechtigt ist, aber mit dem Kind im Sinne von Absatz 1 in Haushaltsgemeinschaft lebt.

### **§ 6 - Festsetzung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung des Gebührenschuldners über seine Einkommensverhältnisse vorgenommen. Diese Erklärung ist zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.08.) zu wiederholen.

- (2) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensüberprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühreneinstufung führt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, zu dem das Kind in der Einrichtung angemeldet worden ist (Inanspruchnahme eines Platzes).
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch erst zum Ende des Kindergartenjahres.
- (5) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind aus Gründen, welche die Stadt Leer nicht zu vertreten hat, der Einrichtung fernbleibt.
- (6) Eine vorübergehende Schließung eines Kindergartens aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (7) Für die Zeiten der Schließung während der Sommerferien oder anderer Ferienzeiten, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr, werden die Gebühren in voller Höhe erhoben.

#### **§ 7 - Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird grundsätzlich für die Dauer des Kindergartenjahres vom 01.08. - 31.07. des folgenden Jahres durch Leistungsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist monatlich zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist jeweils am 5. eines Kalendermonats fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (5) Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Gebühr(en) kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Bei einem Rückstand von mehr als 2 Monatsbeiträgen ist es auszuschließen.

#### **§ 8 - Nebenleistungen**

Soweit eine angebotene Verpflegung für die Kinder in Anspruch genommen wird, sind die dadurch entstehenden Kosten neben den Gebühren zu zahlen.

#### **§ 9 - Inkrafttreten**

Die Änderungen der Satzung treten zum 01.08.2017 in Kraft.

# Anlage 1

Stadt Leer

Fachbereich 1.40/Jugend, Schule und Sport

Anlage 1 zu § 2 Abs.4 u. 7 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen der Kindergärten der Stadt Leer (einschließlich Hort- und Krippenbetreuung) (Stand:24.01.2017/tritt in Kraft zum 01.08.2017)

Gebührenstufe		Einkommensgrenze bei			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Stufe 1	bis	23.000,00	26.000,00	29.000,00	32.000,00
Stufe 2	bis	33.000,00	36.000,00	39.000,00	42.000,00
Stufe 3	bis	43.000,00	46.000,00	49.000,00	52.000,00
Stufe 4	über	43.000,00	46.000,00	49.000,00	52.000,00

## Kinderkrippe/Kindergarten/Kinderhort - Betreuung 5 Wochentage

Gebührenstufe	4 Stunden €	4,5 Stunden €	5 Stunden €	5,5 Stunden €	6 Stunden €	6,5 Stunden €	7 Stunden €	7,5 Stunden €	8 Stunden €	8,5 Stunden €	9 Stunden €	9,5 Stunden €	10 Stunden €	10,5 Stunden €
Stufe 1	84	94,50	105	115,50	126	136,50	144	151	158	165	172	179	186	193
Stufe 2	116	130,50	145	159,50	174	188,50	196	203	210	217	224	231	238	245
Stufe 3	140	157,50	175	192,50	210	227,50	235	242	249	256	263	270	277	284
Stufe 4	164	184,50	205	225,50	246	266,50	274	281	288	295	302	309	316	323

Eigenanteil der Eltern bei Beitragsfreiheit ab 8,5 Std.

Stufe 1	10,5	21	31,5	42	52,5
Stufe 2	14,5	29	43,5	58	72,5
Stufe 3	17,5	35	52,5	70	87,5
Stufe 4	20,5	41	61,5	82	102,5